



Das Volontariat – Die rechtlichen Rahmenbedingungen



Das Volontariat – Kenne deine Rechte!

Rechtlich gesehen basiert das wissenschaftliche Volontariat auf [§ 26 des Berufsbildungsgesetzes](#). Dieser regelt Beschäftigungsverhältnisse von „Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt“.

§ 26 bzw. ein Hinweis, dass es sich bei deinem Volontariat um ein solches handelt, sollte in deinem [Volontariatsvertrag](#) vermerkt sein. Der Paragraph listet auf welche Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes auf uns Volontär*innen zutreffen, obwohl wir keine Auszubildene im engeren Sinne sind. Die meisten Paragraphen sollten für dich nicht relevant sein, um bessere Arbeitsbedingungen zu erreichen. Wir haben sie hier trotzdem einmal aufgeschlüsselt:

Paragraph	Inhalt	Bemerkung
§ 10	Vertragsschluss	Kein Arbeitsvertrag & normales Arbeitsrecht
§ 11	Vertragsniederschrift	Was alles im Vertrag/per Dienstanweisung geklärt werden sollte, ua. Ausbildungsplan
§ 12	Nichtige Vertrags-schlüsse	Legt fest, wann geschlossene Verträge nichtig sind (Schadensers.)
§ 13	Verhalten während der Ausbildung	Legt unsere Pflichten fest
§ 14	Verhalten der Ausbilder	Besagt u. a. dass uns nur körperlich angemessene Aufgaben übertragen werden können und unsere Aufgaben dem Ausbildungszweck erfüllen müssen. Außerdem Zugang zu Fachliteratur, Hilfsmittel, etc. die dem Lehrzweck dienen.
§ 15	Freistellung	Legt fest, wann Auszubildende freigestellt werden müssen (u. a. für Fortbildungen)
§ 16	Zeugnis	Ein schriftliches Zeugnis muss am Ende zwingend ausgestellt werden
§ 17 Absatz 1, 6 und 7	Vergütung	Die Vergütung muss angemessen im Rechtssinne sein, außerdem mit steigendem Kenntnisstand mindestens jährlich angehoben werden. Branchenübliche/ angemessene Bezahlung, s. DMB.
§ 18	Vergütungsbemessung	Legt fest, wie die Vergütung beschrieben wird & Zahlung
§ 19	Fortzahlung	Beschreibt u. a., dass Lohn auch fortgezahlt wird, wenn Auszubildende nach § 15 freigestellt sind
§ 20	Probezeit	Legt die Probezeit zwischen 1 und 4 Monate fest.
§ 21	Beendigung	Legt fest, wie das Verhältnis beendet wird.
§ 22	Kündigung	Regelt Kündigungen. Nur mit wichtigen Gründen oder durch Volos nach 4 Wochen.
§ 23	Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung	Für Volos ausgeschlossen.
§ 25	Unabdingbarkeit	

Das Berufsbildungsgesetz kannst du [hier nachlesen](#).

Alles weitere wie die konkrete Höhe der Vergütung, Aktualisierungen von eventuell angewandten Tarifen, Auszahlung von Sonderzahlungen, Beschäftigungsdauer o.Ä. ist rein rechtlich nicht vorgegeben.

Beachtenswert ist jedoch, dass es sich beim Volontariat um kein Arbeitsverhältnis handelt, sondern um ein ausbildungsähnliches Verhältnis. Das hat zur Folge, dass sämtliche Aufgaben, die uns übertragen werden, mit der Ausbildung zusammenhängen müssen. Rechtlich gesehen, muss die Ausbildung im Vordergrund stehen und das einzige Ziel des Volontariats sein. Mehr zu den rechtlichen Rahmenbedingungen kannst du in [einem Artikel von Jens Bortloff](#) nachlesen, der auch die Basis dieser Handreichung darstellt.

Abseits des BBiG existiert außerdem ein [Beschluss der Kultusministerkonferenz \(KMK\) aus dem Jahren 1995/99](#), der das BBiG genauer im Kontext des Volontariats spezifiziert:

- Das Volontariat als Ausbildung, kein Arbeitsverhältnis
- Durchlaufen/Ausbildung in allen Feldern des klassischen Museumswesens, zusätzlich Museumsverwaltung und Management
- Zugang zu Fortbildungen, auch überregional und/oder extern
- Erstellen eines Ablaufplans

Einen Sonderfall stellen drei Bundesländer mit länderspezifischen Verwaltungsvorschriften dar: [Baden-Württemberg](#), [Sachsen-Anhalt](#) und [Niedersachsen](#). In diesen Vorschriften wurden die Rahmenbedingungen des Volontariats an staatlichen Museen innerhalb des Bundeslandes weiter konkretisiert. Solltet ihr euch in eines dieser Länder befinden, lest auch zusätzlich auch die jeweilige Vorschrift durch.

Auch wenn ihr eurer Volontariat in einem anderen Land oder nichtstaatlichen Museum macht, können die Vorschriften hilfreich sein, indem ihr vergleichend auf diese verweist. So sind in Baden-Württemberg spezifische Fortbildungen auf Kosten des Museums vorgeschrieben.

2018 hat der Deutsche Museumsbund einen [Leitfaden](#) erstellt, um weitere Rahmenbedingungen für das Volontariat zu schaffen.

[Der Leitfaden](#) beschreibt das Volontariat wesentlich genauer und natürlich direkt im Kontext des Museums. Folgende Punkte sind u.a. im Leitfaden enthalten:

- Vergütung in Höhe von 50% TVöD E13 Stufe 1 im ersten Jahr und Stufe 2 im 2. Jahr
- Festlegen der Dauer auf grundsätzlich 2 Jahre
- Ausarbeitung eines Ausbildungsplans, der die Einführung in allen Bereichen des Museum vorsieht
- Explizites Verbot von ausschließlichen Spezialvolontariaten, kein Bereich soll mehr als 12 Monate andauern (Gewährleistung, dass Volos nicht als billige Arbeitskräfte für fehlende Stellen benutzt werden)
- Gewährleistung von Fortbildungen und Hospitationen, besonders wenn das Museum keine internen Ausbildungsveranstaltungen anbieten kann, falls nicht alle obigen Bereiche in der Ausbildung mitinbegriffen sind
- Gewährleisten von Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die für die Ausbildung relevant sind
- Ein eigener, zeitgemäßer Arbeitsplatz
- Verlängerung des Volontariats bei Unterbrechung durch Elternzeit
- Ausstellen eines Zeugnisses nach Beenden des Volontariats

Der Leitfaden besitzt jedoch anders als das Berufsbildungsgesetz **keine direkte rechtliche Verbindlichkeit**. Als Richtlinie des DMB hat sie jedoch große Strahlkraft und eignet sich hervorragend als Diskussionsgrundlage.

Der DMB hilft dir außerdem Volontariate zu finden, deren Ausschreibungen sich am Leitfaden orientieren: Im **DMB-Stellenportal** werden diese Stellenanzeigen ganz unten mit einem **grünen Haken und Hinweis auf den Leitfaden** versehen!

Der DMB hat außerdem speziell für angehende Volontär*innen **eine Starthilfe** und **Checkliste für eine gute Ausschreibung** zusammengestellt.

Volontariat gestartet, aber Probleme mit Arbeitsbedingungen – Was tun?

Zunächst ist es wichtig, **zu sammeln**, was genau in deinem Volontariat **falsch läuft**. Gehe dazu sowohl das **Berufsbildungsgesetz** als auch den **Leitfaden** des DMB aufmerksam durch und notiere dir alle Abweichungen. Vergleiche auch deinen **Volontariatsvertrag** und schlage alle weiteren Referenzen und Gesetzestexte nach.

Anschließend kannst du unterscheiden, was gegen **§ 26 bzw. die Verwaltungsvorschriften** und was gegen den **Leitfaden und KMK-Beschluss** verstößt. Mit Abweichungen vom Berufsbildungsgesetz und Vorschriften hast du eine gute Chance, eine Verbesserung zu erreichen. Da der Leitfaden nicht bindend ist, hast du hier prinzipiell eine schwächere Position. Das heißt aber nicht, dass du mit guten Argumenten nicht weiterkommst! Vor allem, wenn du auf zwingende Normen verweist, die der Leitfaden im Vertragsmuster enthält. Weitere Informationen und Argumente können außerdem die **Ergebnisse unserer jährlichen Umfragen** liefern.

Nachdem du dir klargemacht hast, ob und welche Probleme es gibt und auf welche Grundlage du dich stützen kannst, ist es an der Zeit, dir **Unterstützung** zu holen. Es gibt diverse Möglichkeiten:

- Andere Volontär*innen an der gleichen Institution
- Die Ansprechperson für Auszubildende und Volontär*innen an deiner Institution
- Der Personalrat deiner Institution
- Der Landes-AK deines Bundeslands
- Der Bundes-Arbeitskreis Volontariat
- Deutscher Museumsbund

Hilfe von anderen Volontär*innen können dir einerseits weitere **Informationen** und **Ratschläge**, aber auch **Präzedenzfälle** anderer Institutionen liefern. Die jeweiligen **Landes-AKs** können dir z.B. helfen, dich zu informieren, ob andere Institutionen in deiner Nähe ähnliche Probleme haben oder ob deine Institutionen einen Einzelweg gehen. Wenn viele Personen ähnliche Probleme haben, kann man sich so auch (über)regional solidarisieren und gemeinsam Diskussionen einfordern und führen.

Generell berät auch der **Bundes-AK** bei Problemen. Wir gehen diese aber eher auf Bundesebene an und kennen uns wahrscheinlich regional nicht so gut wie die **Landes-AKs** aus. Gerade bei strukturellen Problemen kann es aber auch nicht schaden, uns zu kontaktieren. Die Landes-AKs können und sollen außerdem die **Museumsverbände der Länder** auf kollektive Probleme im Land aufmerksam machen.

In vielen Institutionen gibt es **Ansprechpartner*innen für Volontär*innen**. Diese sollten abseits anderer Volontär*innen dein erster Weg sein. Bringe auf jeden Fall bereits deine (rechtlichen) Argumente, Präzedenzfälle und Informationen mit und schildere deine Problemlage. Falls es eine solche Person bei dir nicht gibt oder du keinen Erfolg hast, musst du dich direkt an deine*n **Vorgesetzte*n** wenden. Auch der **Personalrat** deiner Institution ist eine Möglichkeit, falls du nicht mehr weiterkommst.

Problempunkt Fortbildungen

Als Auszubildende haben wir einen **Anspruch auf eine breite Ausbildung** innerhalb unserer Institution. Wenn die Institution gewisse Aspekte nicht leisten kann (siehe dazu oben im Leitfaden), dann kann dies auch über **Fortbildungen** geleistet werden. Das impliziert beispielsweise auch § 13, § 14 und § 15 BBiG.

Das führt manchmal zu Konflikten mit unseren Institutionen. Die teilweise kostspieligen Veranstaltungen werden oft nicht genehmigt, Volontär*innen werden nicht freigestellt oder Kosten nur teilweise übernommen.

Eine Diskussionsgrundlage dafür bieten die drei Bundesländer, die eine **Verwaltungsvorschrift** besitzen. Dort gibt es teilweise ein **verpflichtendes** oder **empfohlenes Fortbildungsprogramm**, dass alle Volontär*innen des Landes durchlaufen sollen. Es lohnt sich also, entsprechende Fortbildungsprogramme zu durchsuchen und mit der eigenen Ausbildung zu vergleichen. Sollten sich starke Diskrepanzen ergeben, kannst du damit argumentieren, dass deine Ausbildung ohne vergleichbare Fortbildungen im Vergleich zu anderen Volontariaten lückenhaft ist. Außerdem beschreibt der **KMK-Beschluss** deutlich welche Bereiche des Museums in der Ausbildung enthalten sein sollen und dass Fortbildungen zu diesen Themen zu ermöglichen sind.

Problempunkt Vergütung

Im Berufsbildungsgesetz ist keine explizite Vergütungsgrenze vorgeschrieben, sie soll nur „**angemessen**“ sein. Der Leitfaden hingegen vertritt eine klare Position: **50% E13 Stufe 1** im ersten Jahr (als rechtlich angemessen) und **Stufe 2 im zweiten Jahr**. Diese Erhöhung ist dem Grunde nach rechtlich festgelegt, aber nicht der Höhe nach: Nach §17 Absatz 1 BBiG muss eine **Vergütungsanpassung nach spätestens einem Jahr** erfolgen.

Bei der Argumentation für die Vergütungserhöhung nach einem Jahr hast du also eine gute Ausgangsposition. (Der genaue Betrag der Erhöhung ist dabei aber nicht festgelegt!) Die Erhöhung steht dir **ganz klar rechtlich** zu und davon solltest du auch nicht abweichen. Alles andere würde gegen geltendes Recht verstoßen.

Die Vergütung per se ist allerdings ein schwierigeres Problem. Hier lohnt es sich darauf zu verweisen, was im Leitfaden steht. Obwohl er nicht bindend ist, zeigt er immerhin auf, welche Vergütung für unsere Position „**branchenüblich**“ ist, was ein wichtiges Argument für die rechtliche Beurteilung der „**Angemessenheit**“ der Vergütung ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Höre dich auch in deiner Umgebung und deinem Bundesland um, ob es andere Volontär*innen mit dem gleichen Problem gibt, oder welche, die dir helfen könnten.

Sollte deine Vergütung **mehr als 20% unter E13 Stufe 1** ausfallen, hast du möglicherweise auch rechtlichen Chancen auf bessere Bezahlung, da hier eben nicht mehr von „angemessen“ gesprochen werden kann.

Problempunkt Ausbildungscharakter

Das Volontariat ist **kein Arbeitsverhältnis**. Unter anderem beschreibt z. B. § 14 des BBiG, dass uns nur Aufgaben zugeteilt werden können, die unmittelbar dem Zweck der Ausbildung dienen. Damit soll verhindert werden, dass wir als billige Arbeitskräfte und „Allrounder“ für fehlende Stellen genutzt werden. Auch der KMK-Beschluss stellt dies deutlich dar und beschreibt die Themenfelder, die das Volontariat umfassen soll.

Die Realität sieht aber oftmals anders aus: Volontär*innen werden über mehr als ein Jahr bestimmten Stellen zugewiesen, teils fehlen benötigte Ansprechpartner*innen oder die grundsätzliche Haltung, das Volontariat als Ausbildung anzusehen. Dabei **rechtfertigt allein der Ausbildungscharakter unsere geringe Vergütung**.

Sollte dein Volontariat keinen Ausbildungscharakter (mehr) besitzen und du stattdessen als Arbeitskraft genutzt werden, kannst du dich theoretisch auf ein Arbeitsverhältnis (inklusive entsprechender Bezahlung, Tarif und möglicherweise Entfristung) einklagen. Es kann auch helfen, auf einen **Ausbildungsplan**, wie im Gesetz und Leitfaden vorgesehen, zu beharren, damit eine Grundlage für deine Ausbildung geschaffen ist. Falls das keine Verbesserung erreicht, kannst du dich an dem Leitfaden orientieren und dir regional Unterstützung suchen.

Links & Kontakte

Landes-AKs

Die Webseiten und Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Landes-AKs findest [du hier](#).

Bundes-AK

[Auf unserer Webseite](#) findest du Informationen zu uns. Du kannst dich auch an ak-volontariat@museumsbund.de oder direkt an das aktuelle Ressort „Faires Volo“ wenden.